

Amtliche Lotteriestimmungen

der 157. NKL-Lotterie vom 1. Oktober 2026 bis zum 31. März 2027

und Hinweise zum Datenschutz

Präambel

Das NKL-Millionenspiel sowie die Spielergänzung NKL Millionen-Joker und der NKL Extra-Joker werden von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (im Folgenden: GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Dr. Bettina Rothärmel (Vorsitzende), Jörg Scheidhammer. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 10.05.2022. Weitere Informationen unter www.gkl.org. Erlaubnisinhaberin ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 0800 7777400 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 0800 7755700, E-Mail info@gkl.org.

**Teil 1: NKL-Millionenspiel mit Spielergänzung
NKL Millionen-Joker**

— NKL Millionenspiel

1

1 § 1 Losvertrieb

Der Losverkauf erfolgt durch Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen (im Folgenden: LE/VSt) im Namen und für Rechnung der GKL. Die VSt handeln als Beauftragte der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL. Die Abgabe von Losen an Spielgemeinschaften, die sich gewerblicher Spielvermittler im Sinne von § 19 des Glücksspielstaatsvertrages bedienen, erfolgt ausschließlich durch die GKL und richtet sich nach besonderen Abgabebedingungen, die von der GKL angefordert werden können.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

— § 2

(1) Die Teilnahme Minderjähriger an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Spielverträge, die gegen das gesetzliche Teilnahmeverbot Minderjähriger verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Aus diesem Grund hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben. 1

1 Für die Auszahlung von Gewinnen hat er spätestens im Gewinnfall eine Bankverbindung anzugeben, die auf einen Zahlungsdienstleister lautet mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, welcher am SEPA-Verfahren teilnimmt.

(2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation (Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen; im Folgenden: LE/VSt) sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melde-registerrauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt.

— die LE/VSt

(3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.

(4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der LE/VSt erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

(5) Private Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich untereinander regeln. Für die Spielteilnahme ist gegenüber der LE/VSt eine Person zu benennen, die gemäß § 4 als Spielteilnehmer in das Spielteilnehmerverzeichnis eingetragen wird. Die Leistung an diese Person befreit die GKL. |— § 8

(6) Der Spielteilnehmer hat seiner LE/VSt Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Erläuterungen zur Lotterie

|— § 3

(1) Die Lotterie wird gemäß dem Amtlichen Spielplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.

(2) Die Losauflage umfasst 5.000.000 Losnummern. Auf diese Losnummern entfallen im Laufe der Lotterie insgesamt 3.469.060 Geldgewinne, bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 75 Goldgewinne und 1.001 Sachgewinne. Die Gewinnsumme beträgt insgesamt 2.094.250.000 €; davon entfallen 1.990.100.000 € auf Geldgewinne, 75.000.000 € auf Goldgewinne und 29.150.000 € auf Sachgewinne. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote über alle 6 Klassen beträgt 43,63 %.

(3) Die Lose können als ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) erworben werden. Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 5.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P. Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Geld- und Goldgewinne beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Losanteile gewinnen anteilig. Ausgenommen hiervon sind die Sachgewinne, die ungeteilt auf die Losnummer einschließlich des gezogenen Buchstabens fallen.

(4) Lose gibt es als Originallose und als Los-Zertifikate. Originallose werden von der GKL gedruckt und von der LE/VSt ausgegeben. Sie gelten für eine Klasse und enthalten jeweils einen Losanteil (Losnummer plus Buchstabe für die Anteilsbezeichnung). Los-Zertifikate werden von der LE/VSt ausgestellt und können für mehrere Klassen – maximal für eine Lotterie – und für mehrere Losanteile ausgegeben werden.

(5) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer.

§ 3 Spieleinsatz

|— § 4 Lospreis

(1) Der Lospreis beträgt je Klasse 160,00 € für ein ganzes Los, 80,00 € für ein halbes Los, 40,00 € für ein Viertellos, 20,00 € für ein Achtellos, 10,00 € für ein Sechzehntellos.

(2) Erwirbt der Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt er nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorangegangenen, noch nicht bezahlten Klassen zu zahlen. Dies gilt auch für Anschlusslose gemäß § 9 Abs. 2.

|— entrichten |— Folgelese |— § 7 Abs. 4

(3) Kosten und Aufwendungen für Amtliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers und können von der LE/VSt in Rechnung gestellt werden. Die LE/VSt ist berechtigt, insoweit mit dem Spielteilnehmer eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale können mit dem Spielteilnehmer auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

§ 4 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

|— inhaltlich nach § 1 und § 8 verschoben

(1) Die Lose werden von Lotterie-Einnahmen der GKL und ihren Amtlichen Verkaufsstellen im Namen und für Rechnung der GKL

|— inhaltlich verschoben nach § 1

vertrieben. Amtliche Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.

~~(2) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 1 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von der LE/VSt, die das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.~~ |—| inhaltlich verschoben nach § 8

§ 5 Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer geschlossen. Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VSt ein bindendes Vertragsangebot. Bei Losverkäufen über VSt oder im Thekengeschäft liegt das Angebot in der Übergabe bzw. der Auslage der Lose. Die rechtzeitige und vollständige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebots.

~~(2) Das Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Los in der Datenbank der GKL als gewinnberechtigt gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielinteressenten nachgewiesen wird.~~ |—| Der Spielvertrag

(3) Bei Lotterieverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Spielinteressent die Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§ 6 Zahlung des Lospreises

(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse zur Zahlung fällig.

(2) Der Lospreis ist bzw. gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er spätestens mit Fälligkeit bei der GKL bzw. der LE/VSt eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und die GKL bzw. die LE/VSt hiervon Kenntnis erlangen konnte.

(3) Der Lospreis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn die GKL bzw. die LE/VSt spätestens mit Fälligkeit zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird (SEPA-Lastschriftmandat) und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die die GKL bzw. die LE nicht zu vertreten hat.

(4) Die GKL bzw. die LE/VSt kann andere Zahlungsmittel zulassen, zum Beispiel die Zahlung per Kreditkarte. Die vorstehende Regelung zum Zahlungsverkehr per SEPA-Lastschrift gilt dann entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.

(5) Erfolgt die Zahlung des Lospreises im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankeinzug des Lospreises erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

(6) Hat der Spielteilnehmer die LE/VSt zum Einzug des Lospreises ermächtigt, so ist er nur dann gewinnberechtigt, wenn einem erfolgten Einzug nach Beginn der Lotterie, auch für vorangegangene Klassen, nicht widersprochen wurde.

(7) Bei Zahlung des Lospreises nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist die LE/VSt nicht mehr an ihr Vertragsangebot gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, ist das Los ab dem Tag der nächstfolgenden Hauptziehung oder der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Ziehung des Jackpots der 6. Klasse oder des Millionen-Finales gewinnberechtigt, wenn der Lospreis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.

(8) Wenn der Spielteilnehmer mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Losanteilen an der Lotterie teilnehmen will und diese Lose nicht vollständig bezahlt sind und/oder steht ein Restguthaben zur Verfügung 7, gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Spielteilnehmers: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil der Lose/Losanteile zur Gewinnberechtigung verhelfen, werden in folgender Rangfolge angerechnet a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose. Bei mehreren Losen der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit der jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.

|—| gestrichen
7 steht

(9) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verwahrt die LE/VSt ⁷ den Teil des gezahlten Betrages, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 7 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen angerechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers von der LE/VSt zurückgezahlt.

ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, insbesondere unter Ausschluss eines Zinsanspruchs und ohne Verpflichtung zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen gelten Abs. 7 und 8

§ 7 Spielfortsetzung, ~~beendigung und übertragung~~

Spielfortsetzung/Ausscheiden von Losnummern/Übertragung/Spielbeendigung

(1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es lautet. ~~Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird die LE/VSt, die das Los für die Vor-
klasse geliefert hat, dem Spielteilnehmer ein Los mit derselben Nummer und demselben Buchstaben für die folgende Klasse (Er-
neuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielteilnehmer ist zur Ab-
nahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.~~

ausgestellt ist. Die LE/VSt soll dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor Beginn einer Folgeklasse ein Los (bzw. die von ihm gespielte Anzahl Lose) mit derselben Losnummer und demselben Buchstaben wie in der aktuell gespielten Klasse anbieten. Kann die Spielteilnahme trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht mit der bisherigen Losnummer fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen. Entsprechend soll die LE/VSt dem Spielteilnehmer der 6. Klasse Lose für die 1. Klasse der Folgeklasse anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen. Ein Rechtsanspruch des Spielteilnehmers auf ein solches Losangebot besteht nicht.

inhaltlich nach Abs. 2 verschoben

(2) Kann die Spielteilnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermöglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen.

inhaltlich nach Abs. 1 verschoben

(3) Die LE/VSt wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsätzlich Lose für die 1. Klasse des nächsten NKL-Millionenspiels anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen. Der Spielteilnehmer ist zur Abnahme nicht verpflichtet.

inhaltlich nach Abs. 1 verschoben

(4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat (gemäß § 2 Abs. 4) mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.

inhaltlich nach Abs. 6 verschoben

⁷

(2) Die Annahme der Angebote nach Abs. 1 steht dem Spielteilnehmer frei.

⁷

(3) Losnummern, die in den vier Großen Hauptziehungen der 6. Klasse einen Gewinn erzielt haben, scheiden mit Ablauf des Tages vor der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder bei den in der 4. Großen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern mit Ablauf des Tages vor der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse aus der Lotterie aus. Alle übrigen Losnummern – auch wenn sie bereits gewonnen haben – bleiben bis zum Ende der Lotterie im Spiel.

⁷

(4) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LE/VSt unverzüglich ein Folgelos (bislang Anschlusslos) mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Loseilung anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Ein Rechtsanspruch auf ein solches Folgelosangebot besteht nicht. Die Annahme des Folgelosangebotes steht dem Spielteilnehmer frei. Sie erfolgt durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§ 6) mit der Maßgabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 10.000 € der Folgelospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 6. Das Folgelos nimmt ab dem Tag der nächstfolgenden Großen Hauptziehung bzw. der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse teil. Will der Gewinner das Folgelosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer über das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Folgeloses, die Verrechnung des Folgelospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des

Widerspruchs gilt der Folgelosvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spieleinsätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Folgeloses wünscht (FolgeLos-Reservierung; bislang Anschlusslos-Reservierung). Die FolgeLos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

1

1

(5) Der Lospreis für ein FolgeLos setzt sich zusammen aus dem Preis für die laufende Klasse und für die Vorklassen.

1

1

(6) Der Spielteilnehmer kann seine Spielteilnahme zum Ende jeder Klasse beenden. Hat der Spielteilnehmer die LE/VSt zum Einzug des Lospreises gemäß § 6 Abs. 3 ermächtigt, genügt die formlose Mitteilung an die LE/VSt, die Spielteilnahme zum Ende der Klasse beenden zu wollen. Eine solche Mitteilung gilt als Widerruf der Einzugsermächtigung. Die GKL kann den Spielvertrag zum Ende einer Klasse beenden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall informiert die GKL bzw. die LE/VSt den Spielteilnehmer, dass ihm für die Folgeklasse kein Angebot zum Abschluss des Spielvertrages mehr unterbreitet wird. Die Möglichkeit zur Spielbeendigung gilt für beide Parteien auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.

(5) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung der 1 LE/VSt 1. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 4 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 1 erfüllt.

|—|

(7)

1

GKL, vertreten durch die
, in Textform gemäß § 126 b BGB.
ersatzlos gestrichen

1

1

1

§ 8 Spielteilnehmerverzeichnis

1

1

(1) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6, seine Bankverbindung und die ihm zugeordnete(n) Losnummer(n) sowie weitere Daten im Zusammenhang mit der Spielabwicklung und der Volljährigkeitsprüfung werden von der LE/VSt in einem Verzeichnis registriert.

1

1

(2) Erteilt die GKL gemäß § 7 Abs. 7 die Zustimmung zu einer Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag auf eine andere Person, wird diese Person mit ihren Daten als neuer Spielteilnehmer im Spielteilnehmerverzeichnis registriert.

§ 8 Gewinnermittlung

|—|

§ 9 Gewinnermittlung/Gewinnbekanntgabe

(1) Das Ziehungsverfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.

(2) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen ist die vom Vorstand der GKL herausgegebene Ziehungsordnung maßgeblich. Die Ziehungsordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehungsordnung auf www.nkl.de zum Download bereit.

1

1

(3) Alle gezogenen Gewinnzahlen, Endziffern und Gewinnbuchstaben pro Klasse werden in monatlich erscheinenden Amtlichen Gewinnlisten verbindlich veröffentlicht. Werden sonstige Medien zur Gewinninformation genutzt, so sind diese Angaben ohne Gewähr.

1

1

(4) Im Gewinnfall erhält der Spielteilnehmer von der LE/VSt, die das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung.

§ 9 Gewinnlose

|—|

inhaltlich verschoben nach § 7

(1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Großen Hauptziehungen der 6. Klasse; diese Losnummern scheiden vor dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder bei den in der 4. Großen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern vor dem Tage der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse aus dem Spiel aus.

|—|

inhaltlich verschoben nach § 7 Abs. 3

(2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LE/VSt unverzüglich ein Anschlusslos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Anschlusslosangebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§ 6) mit der Maßgabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 50.000 € der Anschlusslospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 6. Das Anschlusslos nimmt ab dem Tag der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse teil. Will der Gewinner das Anschlusslosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer über das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Anschlussloses, die Verrechnung des Anschlusslospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Anschlusslosvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spieleinsätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Anschlussloses wünscht (Anschlusslos-Reservierung). Die Anschlusslos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

inhaltlich verschoben nach § 7 Abs. 4

(3) Der Lospreis für ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis für die laufende Klasse und für die Vorklassen.

inhaltlich nach § 7 Abs. 5 verschoben

§ 10 Gewinnbekanntgabe

inhaltlich nach § 9 verschoben

Im Gewinnfalle erhält der Spielteilnehmer von der LE/VSt, die das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darüber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Amtlichen Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den LE/VSt eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnveröffentlichungen als die Amtliche Gewinnliste sind ohne Gewähr.

inhaltlich nach § 9 Abs. 3 und 4 verschoben

§ 11 Gewinnauszahlung

§ 10

(1) Der auf ein Los entfallene Gewinn steht dem gemäß § 4 Abs. 2 für dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.

entfallende | ersatzlos gestrichen
Der Gewinn wird dem Spielteilnehmer von seiner LE/VSt entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf dem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.
teilweise nach Abs. 1 verschoben

(2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Geldgewinne bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seiner LE/VSt entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf dem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.

inhaltlich

(3) Geldgewinne von mehr als 1.000.000 € werden von der GKL ausbezahlt.

inhaltlich ersatzlos gestrichen

(4) Den Ort der Lieferung von Sach- und Goldgewinnen bestimmt die GKL. Bei Sach- und Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (bei PKW Überführungskosten, bei Immobilien Erwerbsnebenkosten, bei Goldgewinnen Transportkosten). Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Barabgeltung von Sachgewinnen mit Ausnahme von Immobiliengewinnen und von Goldgewinnen. Die GKL ist berechtigt, anstelle des Sachgewinns (einschließlich Immobiliengewinne) bzw. des Goldgewinns den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Wert auszus zahlen.

inhaltlich (2)

§ 12 Haftung/Verbraucherstreitbeilegung

§ 11

(1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die auf ihrer fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverletzung einer LE/VSt oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit der Haftungsausschluss dem Schutz der GKL und der Spielteilnehmer vor betrügerischen Manipulationen dient (§ 309 Nr. 7b BGB i. V. m. § 278 BGB).

(2) Im Übrigen haftet die GKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer

gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht umfasst solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schäden.

(3) Die Haftungsausschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die GKL haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Spielteilnehmer falsche oder unvollständige Angaben zu seinen persönlichen Daten macht oder Änderungen dieser Daten nicht oder verspätet mitteilt. Die GKL haftet im Übrigen nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, unverschuldete Fehlfunktionen von technischen Einrichtungen, Versäumnisse von IT-, Druck-, Kommunikations- und Transportunternehmen, strafbare Handlungen dritter Personen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(5) Vereinbarungen zwischen der LE/VSt und dem Spielteilnehmer, die von diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen abweichen, sind für die GKL nicht verbindlich.

(6) Die GKL ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

§ 13 Spielgeheimnis

|—| § 12

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

§ 14 Anwendbares Recht

|—| § 13

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss des Spielvertrages und dessen Erfüllung gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 15 Spielergänzung NKL Millionen-Joker

|—| § 14

(1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für den NKL Millionen-Joker die Regelungen in §§ 1 bis 14 dieser Amtlichen Lotteriebestimmungen entsprechend.

|—| 13

(2) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielergänzung NKL Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er während der Dauer der Lotterie gebunden. Eine Beendigung der Spielergänzung NKL Millionen-Joker ist nur zusammen mit der Beendigung der Beteiligung am NKL Millionen-Joker möglich. Die Beteiligung am NKL Millionen-Joker wird auf dem Los vermerkt.

|—| NKL Millionenspiel

(3) Beim NKL Millionen-Joker werden gemäß Amtlichem Spielplan 305 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 305.000.000 € verlost. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme am NKL Millionen-Joker mit NKL Millionen-Joker über alle 6 Klassen 42,54 %.

|—| NKL Millionenspiel

(4) Die Teilnahme am NKL Millionen-Joker kostet je Klasse 28,00 € für ein ganzes Los, 14,00 € für ein halbes Los, 7,00 € für ein Viertel, 3,50 € für ein Achtel und 1,75 € für ein Sechzehntel.

(5) Die Regelung des § 6 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass Losnummern mit NKL Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Losteilung ohne NKL Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

(6) Bei der Spielergänzung NKL Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.

|—| Folge
|—| § 7 Abs. 3 und Abs. 4

Teil 2: NKL Extra-Joker

§ 16 Allgemeine Bestimmung

|—| § 15

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für den NKL Extra-Joker die Regelungen in Teil 1 dieser Amtlichen Lotterieberstimmungen entsprechend.

§ 17 Teilnahmevoraussetzungen

— § 16

Bei der Spielvariante NKL Extra-Joker PLUS ist die Spielteilnahme auf natürliche Personen beschränkt und private Spielgemeinschaften sind von einer Spielteilnahme ausgeschlossen.

§ 18 Erläuterungen zur Lotterie

— § 17 — zum NKL Extra-Joker

(1) Parallel zum NKL-Millionenspiel führt die GKL den NKL Extra-Joker sowie die Spielvariante NKL Extra-Joker PLUS gemäß dem Amtlichen Spielplan in 6 Runden von jeweils einem Kalendermonat durch. Jeder Kalendermonat ist eine in sich abgeschlossene Joker-Runde.

— NKL Millionenspiel

(2) Die Losauflage umfasst 5.000.000 Losnummern von 0.000.001 bis 5.000.000. Auf diese Losnummern entfallen insgesamt 253 10-Jahres-Rentengewinne und 915.032 Geldgewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 69.460.000 €. Bei einer Teilnahme über alle 6 Runden beträgt die planmäßige Gewinnausschüttungsquote 46,31 %. Beim NKL Extra-Joker PLUS werden zusätzlich gemäß dem Amtlichen Spielplan insgesamt 18 Gewinne einer lebenslangen Rente gezogen. Die Gewinnausschüttungsquote ist hier abhängig vom Lebensalter der Gewinner einer lebenslangen Rente und der Bezugsdauer der Rentenzahlungen.

— 252

— 69.240.000 €

— 46,16 %

(3) Die Lose des NKL Extra-Jokers sind nicht in Losanteilen aufgelegt.

(4) Gewinnlose scheiden von der weiteren Teilnahme am NKL Extra-Joker nicht aus.

§ 19 Spieleinsatz

— § 18 Lospreis

Der Lospreis beträgt je Los und Runde beim NKL Extra-Joker 5,00 € bzw. beim NKL Extra-Joker PLUS 10,00 €. Die Spielteilnahme kann zu jeder Runde begonnen werden, ohne den Lospreis für die vorhergehenden Runden bezahlen zu müssen.

§ 20 Zahlung des Lospreises

— § 19

(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstag) vor Beginn einer Runde zu bezahlen.

(2) Bei verspäteter Zahlung beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme spätestens an dem auf den Zahlungseingang folgenden übernächsten Werktag (ohne Samstag), jedoch nicht später als am 15. des Monats. Ansonsten beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme bei Zahlung gemäß Abs. 1 ab dem 1. des nächstfolgenden Monats.

(3) Werden die Lospreise für das NKL-Millionenspiel und für den NKL Extra-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des NKL-Millionenspiels und danach auf die Lose des NKL Extra-Joker PLUS und danach auf die Lose des NKL Extra-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

— NKL Millionenspiel

— NKL Millionenspiels

§ 21 Gewinnermittlung

— § 20

Wöchentliche Ziehungen werden an jedem Freitag, monatliche Ziehungen werden an jedem letzten Freitag des Monats durchgeführt.

§ 22 Gewinnauszahlung

— § 21

(1) Rentengewinne werden von der GKL ausgezahlt. 10-Jahres-Rentengewinne sind vererbbar. Die lebenslange Rente wird monatlich ab dem Monat des Gewinns bis zum Lebensende des Gewinners gezahlt. Lebenslange Renten sind nicht vererbbar und können nicht übertragen werden. Die Auszahlung erfolgt an den im Spielteilnehmerverzeichnis mit seinem Geburtsdatum registrierten Spielteilnehmer.

7 werden monatlich ab dem Monat des Gewinns für die Dauer von 10 Jahren gezahlt und

(2) Die GKL behält sich vor, die lebenslange Rente als abgezinste Einmalzahlung zu leisten. Maßgeblich für die Abzinsung ist der Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB zum

Zeitpunkt der Einmalzahlung. Als Zinsuntergrenze ist ein Zinssatz von 0,00% festgelegt. Die Höhe der Auszahlungssumme bemisst sich an der durchschnittlichen Lebenserwartung nach Geschlecht und vollendetem Alter des Gewinners zum Zeitpunkt der Einmalzahlung gemäß Statistischem Bundesamt (Destatis).

(3) Die Auszahlung der lebenslangen Rente steht unter dem Vorbehalt eines Lebendnachweises, den die GKL durch eine einfache Melderegisterauskunft bei der zuständigen Meldebehörde jährlich in Erfahrung bringt. Bei ins Ausland verzogenen Gewinnern besteht eine Mitwirkungspflicht durch den Gewinner.

§ 23 Spielbeendigung

|— § 22

Die Spielteilnahme kann von beiden Parteien zum Ende jeder Runde beendet werden.

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
Hamburg/München, im Februar 2026

Hinweise zum Datenschutz (NKL)

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtliche Verkaufsstellen nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) beachtet.

Die Sie betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LE/VSt) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihrer LE/VSt können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß § 4-2 der vorstehenden Amtlichen Lotteriebestimmungen (ALB) in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und Ihre LE/VSt gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO sowie § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter www.nkl.de/altersverifikation. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LE/VSt und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter unmittelbar und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen mittelbar verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i. S. d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Die LE/VSt verwendet Ihre Kontaktdaten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Einer solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber der betreffenden LE/VSt mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000.000 €, bei 10-Jahres-Rentengewinnen, lebenslangen Renten, Goldgewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von der LE/VSt Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnauszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe § 4-10 und § 22-21 der ALB). Bei einem Sach- oder Goldgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zwecke der Ausgabe des Gewinns zusätzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner. Für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Auskehrung vorstehend genannter Gewinne ist die GKL Verantwortliche; die Verarbeitung erfolgt, um den Vertrag entsprechend den vorstehenden ALB zu erfüllen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Falle eines größeren Gewinns können Ihre personenbezogenen Daten von der LE/VSt an die GKL zudem zum Zweck der Gewinnerbetreuung durch die GKL übermittelt werden. Die LE/VSt und die GKL sind hierbei eigenständige Verantwortliche. Die Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse an einer angemessenen Gewinnerbetreuung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die GKL nutzt bestimmte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten zur weisungsgebundenen Verarbeitung weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 28 DSGVO.

Die GKL speichert personenbezogene Daten so lange, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Erhält die GKL Daten, um einen ordnungsgemäßen Lotteriebetrieb zu gewährleisten oder Gewinne auszukehren, speichert sie diese für den für die Prüfung erforderlichen Zeitraum bzw. bis zur Auszahlung der Gewinne. Danach werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Sie haben ein Auskunftsrecht über die verarbeiteten Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Weiter haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder lit. f DSGVO beruht oder zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz bei der GKL können Sie sich direkt an die GKL (Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon: 0800 7777400, info@gkl.org) oder an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@gkl.org oder unter vorgenannter Anschrift wenden.